

Satzung

DLRG

Landesverband Hamburg

Bezirk Alster e. V.



Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hamburg
Bezirk Alster e. V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) ¹Die „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg Bezirk Alster e. V.“ (nachstehend DLRG Bezirk Alster genannt) wurde im Jahr 1950 gegründet. ²Sie ist eine Gliederung der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e. V.“ (nachstehend Landesverband Hamburg genannt) und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (Reg.: 12429).

(2) Der DLRG Bezirk Alster hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

Zweck

(1) ¹ Zweck der DLRG Bezirk Alster ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. ² Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz (1) gehören insbesondere

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
- e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden/Bezirken
- f) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- g) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
- h) Sanitätsdienst
- i) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- j) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- k) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- l) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- m) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- n) Sicherung und Beseitigung von Gefahrenquellen am und im Wasser.
- o) Zusammenarbeit mit Bezirksbehörden und – organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹ Der DLRG Bezirk Alster ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des DLRG Bezirkes Alster dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. ³Es darf keine Person der Institution durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der DLRG Bezirk Alster, vertreten durch seinen Vorstand.

⁴ Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen

(2) Zum Ehrenmitglied des DLRG Bezirk Alster kann man durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss ernannt werden.

(3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der DLRG Bezirk Alster nicht verpflichtet.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung (hier: DLRG Bezirk Alster) aus und wird in der übergeordneten Gliederung (hier: Landesverband Hamburg) durch die gewählten Delegierten vertreten.

²Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.

³Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandstagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt wurden.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der Untergliederungen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirkes nur ausüben, wenn die Untergliederungen die fälligen Beitragsanteile abgeführt haben.

§ 6

Stimmrecht/Wahlrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft/Funktion

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat (30. November) vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG Bezirk Alster schriftlich zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen.

(4) Den Ausschluss aus dem DLRG Bezirk Alster regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der übergeordneten Gliederung.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG Bezirk Alster abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Bezirk Alster im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8

Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) ¹Der Jahresbeitrag wird für die Mitglieder jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. ²Bei Neueintritt werden die Beiträge mit Abgabe der Eintrittserklärung fällig.

IV. Gliederungen des Bezirkes und deren Aufgaben

§ 9

Gliederung

- (1) ¹Der DLRG Bezirk Alster ist eine Gliederung des DLRG Landesverbandes Hamburg mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Über Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke.
- (2) Der DLRG Bezirk Alster kann Untergliederungen bilden, die mit Zustimmung des Bezirkes eigene Rechtsfähigkeit erwerben können.
- (3) Alle Satzungen der Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10

Aufgaben der Gliederungen

- (1) ¹Die Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (3) ¹Die Untergliederungen haben dem DLRG Bezirk Alster Niederschriften über die Mitgliederversammlungen bis eine Woche vor deren Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres, statistische Jahresberichte bis 15.11. des jeweiligen Jahres sowie Jahresabschlüsse des Vorjahres bis 15. Februar des jeweiligen Jahres vorzulegen sowie

die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

²Näheres regeln die Wirtschaftsordnung und die jeweilige Haushaltssatzung. ³Sofern die Untergliederungen diesen Bestimmungen nicht nachkommen, können sie ihre Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung des Bezirkes (§ 5) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang der jeweils fehlenden Unterlagen beim DLRG Bezirk Alster nicht ausüben.

(4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

(5) Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Zusammenkünften der Untergliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

V. Jugend

§ 11

Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

(2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirkes Alster bedarf.

(4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 (3) dieser Satzung zu entsprechen.

(5) Der Vorstand des DLRG Bezirkes Alster wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt Mitgliederversammlung

§ 12

Aufgabe

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirkes Alster.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinie für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bezirk Alster verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Jugendvorstandes
- b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- c) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung von § 8
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Untergliederungen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den DLRG Bezirk Alster abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung

(3) Die Amtszeit der unter (2) genannten Funktionsträger beträgt 3 Jahre, mit Ausnahme der Delegierten, deren Amtszeit in § 5 (2) geregelt ist.

§ 13

Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des DLRG Bezirkes Alster und den Delegierten der Untergliederungen. ²Die Anzahl der Delegierten der Untergliederungen wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet wurden, errechnet. ³Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter.

⁴Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der Untergliederungen enthalten sein.

§14

Stimmberechtigt

¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder des DLRG Bezirkes Alster gem. § 5 (3) und § 6 sowie die gewählten Delegierten bzw. der Vorstand der Untergliederungen. ²Jedes Mitglied/Delegierter hat eine Stimme.

§ 15

Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Vierteljahr des Jahres vor der Landesverbandstagung auf Einladung des Bezirksleiters (1. Vorsitzender) oder des stellv. Bezirksleiters (2. Vorsitzender) zusammen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich verlangen.

§ 16

Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder und die Untergliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG Bezirkes Alster
- b) der Bezirksjugendtag.

- c) die gewählten Delegierten der Untergliederung
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden (Ausnahme siehe § 45).
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen die Behandlung zulassen.

§ 18

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20

Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied/Delegierter der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵ § 19 (2) gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.
- (4) Blockwahlen sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied/Delegierter der

Mitgliederversammlung widerspricht.

§ 21

Protokoll

(1) ¹ Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ² Dieses Protokoll kann von den stimmberechtigten Mitgliedern/Delegierten auf Verlangen eingesehen werden.

(2) Über einen Einspruch gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 22

Geschäftsführung und Leitung

¹Der Vorstand leitet den DLRG Bezirk Alster im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. ²Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 23

Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden:

- a) der Bezirksleiter (1. Vorsitzender)
- b) der stellvertretende Bezirksleiter (2. Vorsitzender)
- c) der Schatzmeister
- d) der Technische Leiter Ausbildung
- e) der Technische Leiter Einsatz

(2) Die Ämter zu (1) c) bis e) haben je einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. ²Im Verhinderungsfalle nimmt für die Ämter gemäß (1) c) bis e) der entsprechende Stellvertreter Sitz und Stimme wahr.

(4) Die Ämter gemäß (1) a) bis c) dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Bezirksleiter oder der stellv. Bezirksleiter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

²Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 24

Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und der stellv. Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellv. Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt ist.

§ 25

Amtszeit

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 26

Geschäftsverteilung

¹Der Vorstand beschließt zum Beginn der Amtszeit einen Geschäftsverteilungsplan. ²Im Geschäftsverteilungsplan sind die vereinsinternen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die vereinsinternen Ermächtigungen zum selbstständigen Handeln beschrieben.

§ 27

Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 28

Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens drei Tage vorher eingereicht werden.

§ 29

Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Abschnitt Bezirksrat

§ 30

Aufgabe

¹Der Bezirksrat bildet das Bindeglied zwischen dem DLRG Bezirk Alster und seinen Untergliederungen. ²Auf dem Bezirksrat kommen der Vorstand des DLRG Bezirkes Alster und die Vertreter seiner Untergliederungen zusammen. ³Sie beraten und beschließen über alles, was den DLRG Bezirk Alster und die Untergliederungen betrifft.

§ 31

Zusammensetzung

(1) Den Bezirksrat bilden

- a) Der Vorstand des DLRG Bezirkes Alster
- b) Die Vorsitzenden der Untergliederungen oder ihre bevollmächtigten Vertreter.

(2) Der Bezirksrat ist beschlussfähig, sobald mindestens anwesend sind:

- a) der Bezirksleiter und/oder der stellvertretende Bezirksleiter des DLRG Bezirkes Alster
- b) zwei weitere Mitglieder des Vorstandes des DLRG Bezirkes Alster
- c) mindestens die Hälfte der Vertreter der Untergliederungen, jedoch mindestens ein Vertreter.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 32

Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Bezirkesrates ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§33

Anträge

Anträge zur Bezirksratsitzung müssen schriftlich spätestens drei Tage vorher eingereicht werden.

§ 34

Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 35

Schieds- und Ehrengericht

¹Der DLRG Bezirk Alster verfügt über kein eigenes Schieds- und Ehrengericht. ²Er verweist satzungsgemäß auf das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Hamburg.

§ 36

Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 37

Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim

Registergericht hinterlegt wird.

§ 38

Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§39

Kommissionen, Beauftragte

¹Beauftragte können durch den Vorstand berufen werden. ²Kommissionen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. ³Die Unterstellungsverhältnisse werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. ⁴Die Arbeitsergebnisse sind den zuständigen Organen zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 40

Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium

§ 41

Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und –Material

(1) ¹Beschriftungs- Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 42

Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 43

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

§ 44

Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die

Wirtschaftsordnung geregelt die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 45

Regelwerk für den Rettungssport

¹ Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ² Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping- Ordnung. ³ Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung für alle Mitglieder der DLRG.

X. Schlussbestimmungen

§ 46

Satzungsänderungen

(1) ¹ Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. ² Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³ Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 47

Auflösung

(1) Die Auflösung des DLRG Bezirkes Alster kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Bezirk Alster e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DLRG Landesverband Hamburg e.V. mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 48

Inkrafttreten

(1) ¹Diese geänderte Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 01. März 2016 beschlossen worden. ²Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr.:12429) verliert die bisherige Satzung (eingetragen beim Amtsgericht Hamburg am 24. September 2011) ihre Gültigkeit.

(2) Der DLRG Landesverband Hamburg e. V. erteilte die gem. § 10 (2) seiner Satzung erforderliche Zustimmung am 31. Mai 2016

(3) Diese Satzungsänderung wurde am 18. August 2016 beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister 12429 eingetragen.